

# CIP Mobility GmbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend: "Lieferanten"). Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge über den Einkauf beweglicher Sachen sowie von Werk- und Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.2 Unsere AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AEB oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir nicht ausdrücklich widersprochen haben oder in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.

1.3 Ergänzende Vereinbarungen, zwischen uns und dem Lieferanten sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

## 2. Bestellung und Auftragsbestätigung, Vertragsschluss

2.1 Bestellungen oder Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2 Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns. Eine verspätete Auftragsbestätigung gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

3.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle sonstigen Kosten (z.B. Reisekosten, ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurückzunehmen.

3.3 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer etwa vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Soweit der Lieferant Materialtests, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen bei uns voraus.

3.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Für den Eintritt unseres Verzugs ist eine schriftliche Mahnung des Lieferanten erforderlich.

3.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder von uns anerkannter Gegenforderungen.

3.6 Die Ausarbeitung von Angeboten und Planungen wird nicht vergütet.

## 4. Lieferung

4.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

4.3 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, "frei Haus" an den in der Bestellung angegebenen Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Wird Lieferung "ab Werk" vereinbart, hat der Lieferant zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit keine bestimmte Beförderungsart vereinbart ist.

4.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen nicht zulässig.

## 5. Beistellungen

An Werkzeugen, Modellen, Plänen, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen und Informationen die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen behalten wir sämtliche Eigentums- und Urheberrechte. Derartige Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erfüllung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen und Informationen geheim zu halten.

## 6. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

6.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Liefergegenstände und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten, insbesondere Transportbeschädigungen, sowie Identitäts- und Quantitätsabweichungen. Unsere Rückpflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offenkundigen Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.

6.3 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

6.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entspre-

# CIP Mobility GmbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen

chenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Lieferant ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

## 7. Schutzrechte Dritter

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

7.2 Werden wir von einem Dritten wegen der in Ziff. 7.1 genannten Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen.

7.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle angemessenen Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

## 8. Nutzungsrechte, Software

8.1 Der Lieferant gewährt uns das nichtausschließliche, übertragbare, weltweite, inhaltlich und zeitlich unbegrenzte Recht,

8.1.1 Arbeitsergebnisse, die der Lieferant im Zusammenhang mit diesem Vertrag zur Leistungserbringung erarbeitet, liefert oder einbringt (Software, Texte, Konzepte, Entwürfe, Zeichnungen, Entwicklungen etc.) und die dazugehörige Dokumentation (zusammen im folgenden "Arbeitsergebnisse" genannt) zu nutzen oder nutzen zu lassen und zu verwenden;

8.1.2 das Nutzungsrecht gemäß Ziff. 8.1.1 an mit uns verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, an Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren;

8.1.3 mit uns verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG und anderen Distributoren das Recht einzuräumen, Endkunden das Nutzungsrecht gemäß Ziff. 8.1.1 zu lizenzieren;

8.1.4 die Arbeitsergebnisse zu kopieren oder durch mit uns verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG oder andere Distributoren kopieren zu lassen, soweit dies für die Nutzung, Übertragung, Unterlizenzierung oder als Sicherungskopie erforderlich ist.

8.2 Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt, sind wir, unsere verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG und andere Distributoren zusätzlich zu den nach Ziff. 8.1 eingeräumten Rechten befugt, Endkunden die Übertragung der Softwarelizenzen zu gestatten.

8.3 Alle von uns gewährten Unterlizenzen müssen angemessenen Schutz für das geistige Eigentum des Lieferanten an den Arbeitsergebnissen vorsehen, indem gegenüber den Unterlizenznehmern/ Übertragungsempfängern vertragliche Bestimmungen verwendet werden, die den Bestimmungen dieser AEB mindestens entsprechen.

## 9. Abtretung, Insolvenz des Lieferanten

9.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis mit uns an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

9.2 Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren oder

ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Soweit diese AEB unwirksame Bestimmungen oder Regelungslücken enthalten, gelten an ihrer Stelle diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser AEB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke gekannt hätten.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten ist München; wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

10.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

\*\*\*